

da möglich auf eine zweckmäßigere Art, jedoch mit Sicherstellung des Bestehens der Stifter und des lebenslänglichen Genusses für die dermaligen Präbendaten, so wie mit Rücksicht auf die nachweislichen Rechte der Expectanten, verwendet werden möchten."

Der Landtagsabschied unter II. 23. enthielt hierüber die Zusicherung:

„zu den von den getreuen Ständen beantragten Unterhandlungen mit den Stiftern Meissen und Wurzen wegen Verwendung der Einkünfte derselben auf eine stiftungsmäßige Art, jedoch mit Sicherstellung des Bestehens der Stifter und des lebenslänglichen Genusses für die dermaligen Präbendaten und mit Rücksicht auf die nachweislichen Rechte der Expectanten, Einleitung treffen lassen zu wollen.“

Das allerhöchste Decret lautet:

13. Die Verhandlungen mit den Stiftern Meissen und Wurzen, wegen veränderter Verwendung der Einkünfte derselben, worauf in der Schrift vom 27. November 1837 angetragen worden ist, sind eingeleitet und wird deren Resultat den getreuen Ständen seiner Zeit mitgetheilt werden.

Im Berichte heißt es nun noch:

Nachdem nun nach einer Mittheilung des Königlichen Herrn Commissars diese Verhandlungen bereits begonnen haben, und man Seiten der hohen Staatsregierung der Beantwortung der dem Domstifte hierunter gemachten Propositionen entgegensteht, das allerhöchste Decret aber die Mittheilung des Resultates an die Stände seiner Zeit zusichert, so ist die Deputation der Meinung:

daß hierbei zur Zeit Beruhigung zu fassen, und das Resultat zu erwarten sei.

Abg. Eisenstuck: Nur in der Kürze muß ich bemerken, daß über diese Sache sich mein Antrag nicht geändert hat. Ich habe geglaubt, daß man bei dem, was die Regierung erklärt hat, sich zur Zeit beruhigen müsse, da zunächst das Resultat der eingeleiteten Verhandlung abzuwarten sei. Ich habe geglaubt, daß es nicht zweckmäßig sei, Anträge dahin zu richten, daß die Regierung Mittheilung darüber mache, welche Proposition sie gethan habe. Es ist wohl ein Grundsatz, der Geltung in Anspruch nimmt, daß, wenn Verhandlungen zwischen der hiesigen Regierung und andern Regierungen, oder mit gewissen Corporationen obschweben, dann der Ausgang der Verhandlungen abzuwarten und es nicht thunlich sei, im Laufe der Verhandlungen Mittheilungen zu verlangen, wenn nicht eine dringende Veranlassung dazu vorhanden ist. Da nun im Decret gesagt ist, daß den künftigen Ständen Mittheilung geschehen solle, und da zu erwarten ist, daß die künftigen Stände die Sache nicht außer Augen lassen werden, so habe ich mich entschlossen, der Deputation beizutreten.

Präsident D. Haase: Die Kammer hat vernommen, daß die Deputation bei dem vorliegenden Punkt 13. vorschlägt, bei selbigem Beruhigung zu fassen und das Resultat abzuwarten. Ich frage die Kammer: ob sie dem beizustimmen geneigt sei? — Wird einhellig bejaht. —

Man geht hierauf zu Punkt 14. über, und sagt zuvörderst der Bericht hierüber Folgendes:

In der ständischen Schrift vom 30. November 1837 auf das allerhöchste, mehrere ständische Anträge in Bezug auf

Angelegenheiten des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichtes betreffende Decret vom 20. Februar 1837 war in Ansehung der böhmischen Exulanten- und der Klengelschen Kasse, (über welche das vorliegende allerhöchste Decret in der Beilage O. ausführliche Auskunft enthält,) das Bedenken,

es sei der stiftungsmäßige Zweck dieser Kassen nicht mehr zu erreichen,

ausgesprochen, und der Antrag gestellt worden:

„nach §. 60. der Verfassungsurkunde Einleitung treffen zu lassen, damit unter Zustimmung der Betheiligten und resp. der Stände diesen Kassen eine Verwendung zu einem andern, der Stiftung ähnlichen Zwecke gegeben werde.“

In dem Landtagsabschiede unter I. ad B. Nr. 24. a. war die Fortstellung der dießfalls eingeleiteten Erörterungen und künftige Benachrichtigung der getreuen Stände von dem Erfolge zugesichert worden.

Im allerhöchsten Decrete heißt es:

14. Ueber die Verhältnisse der böhmischen Exulantenkasse und der Klengelschen Kasse, für welche ebenfalls eine veränderte Verwendung zu einem andern der Stiftung ähnlichen Zwecke, da der ursprünglich stiftungsmäßige nicht mehr zu erreichen sei, in der ständischen Schrift vom 30. November 1837 beantragt worden ist, haben Se. Königliche Majestät gründliche Erörterungen anstellen lassen.

Wenn jedoch daraus hervorgegangen ist, daß der Zweck beider Stiftungen zur Zeit noch immer erreicht werden könne, wie die in der Beilage sub O. enthaltene Auseinandersetzung nachweist, so tragen Allerhöchst dieselben Bedenken, dormalen noch eine veränderte Verwendung derselben zu beschließen.

Noch sagt der Bericht:

Nachdem jedoch diese Erörterungen Inhalts allerhöchsten Decretes und Beilage unter O., so wie laut Mittheilung des Königlichen Herrn Commissars, den Erfolg gehabt haben, daß, was die böhmische Exulantenkasse anlangt, dieselbe unstrittiges Eigenthum einer Kirchengemeinde und letztere als noch existierend um so gewisser anzusehen ist, als zufolge der von Seiten des Stadtrathes zu Dresden angestellten Recherchen und besage des Berichtes der Kirchen-Inspection daselbst vom 15. December 1837 wirklich 40 Personen noch dormalen am Leben sind, welche, als Nachkommen der böhmischen Exulanten, somit den Kern der sogenannten böhmischen Gemeinde bilden, und daß in Bezug auf beide Kassen der stiftungsmäßige Zweck mehr oder minder noch immer zu erreichen steht, so schlägt die Deputation der Kammer vor:

bei der erfolgten Mittheilung Beruhigung zu fassen.

Der Referent stellt es in das Ermessen der Kammer, ob die hier erwähnte Beilage unter O. annoch vorzulesen sei. Auf dießfalls erfolgte Fragstellung erklärt sich die Kammer vereinigend und es nimmt hierauf das Wort der

Abg. Eisenstuck: Ich muß mir auch hier das Wort erbitten. Die Deputation hat hierbei diese Erklärung so begutachtet, damit es nicht anscheinend in Widerspruch trete mit dem, was vielleicht im Laufe dieser Ständerversammlung zu beantragen ich mich könnte genöthigt sehen. Ich muß erwähnen, es ist bloß gesagt worden in dem allerhöchsten Decrete, daß dormalen eine veränderte Verwaltung nicht beschlossen werden soll. Darauf hat man sich beschränkt. Man hat auch von Seiten der Deputation geglaubt, sich dabei beruhigen zu können; hinge-